

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 32

Schlieben, den 16. März 2022

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald und Kremitzau	Seite 2
Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzau	Seite 5
Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“	Seite 6
Haushaltssatzung der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2022	Seite 8
Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und deren Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile	Seite 9
Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2022	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben, Gemeinde Fichtwald, Gemeinde Hohenbucko, Gemeinde Kremitzau, Gemeinde Lebusa und Stadt Schlieben	Seite 10
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018	Seite 11
Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung von Wegeflächen in der Gemarkung Freileben	Seite 11
Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung von Wegeflächen in der Gemarkung Hohenbucko	Seite 12
Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung von Wegeflächen in der Gemarkung Naundorf	Seite 12
Öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau	Seite 13
Informationen zur Planung von weiteren Funktürmen im Amt Schlieben	Seite 13
Ausschreibung Baugrundstück Proßmarke	Seite 14
Ausschreibung Grundstück Stadt Schlieben	Seite 14
Maerker – Wie Sie uns helfen können	Seite 15
Reinigung des Rinnsteins – Warum es so wichtig ist!	Seite 15
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 15
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 15

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald und Kremitzau

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 01.03.2022, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 7 Amtsausschussmitglieder teilnahmen

27.-12./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Vergabe über die Lieferung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die FFW Werchau

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe über die Lieferung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die FFW Werchau.

01.-03./2022

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2022

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2022.

02.-03./2022

Erweiterung Aufgabenbereich Klimaschutzmanagement

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Aufgaben des Klimaschutzmanagements um die Bereiche Wasserhaushalt und Quartiersentwicklung zu erweitern sowie das Klimaschutz- und Energiekonzept fortzuschreiben.

03.-03./2022

Ausbau des Weges 1 „Weg zwischen Schwarzenburg und Wehnsdorf“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges 1 „Weg zwischen Schwarzenburg und Wehnsdorf“ als Waldbrandschutzweg.

04.-03./2022

Nutzungsverträge über den Betrieb der Kindertagesstätten des Amtes Schlieben zwischen den Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und der Stadt Schlieben mit dem Amt Schlieben

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Nutzungsverträge über den Betrieb der kommunalen Kindertagesstätten rückwirkend zum 01.01.2022.

05.-03./2022

Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 7, Flurstück 10 (Weidmannsruh).

06.-03./2022

Abschluss eines Pachtvertrages für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Gemeinde Lebusa zur Nutzung einer Fläche für das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Freileben, Flur 7, Flurstück 10 (Weidmannsruh).

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 09.02.2022, an welcher die Bürgermeisterin und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

01.-02./2022

zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018.

02.-02./2022

zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018.

03.-02./2022

zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

04.-02./2022

zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022.

05.-02./2022

zur Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ rückwirkend zum 01.01.2022.

06.-02./2022

Abwägungsbeschluss zur Einziehung der Widmung von Wegen in der Gemarkung Naundorf gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald hat die während der öffentlichen Auslegung (gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG) zur Einziehungsabsicht von Wegen „Striesauer Weg“, Flurstück 38, Flur 2, Gemarkung Naundorf (Verlauf von Gemarkungsgrenze Hohenbucko in Richtung Westen bis Gemarkungsgrenze Freileben) sowie „Verbindungsweg Naundorf-Lebusa“ Flurstück 81, Flur 2, und Flurstück 69, Flur 6 Gemarkung Naundorf (Verlauf von Gemarkungsgrenze Freileben in Richtung Süden bis Ende

Wohnbebauung, Dorfstraße 42 im OT Naundorf) und „ehemaliger Waldweg“, Flurstück 121, Flur 2, (Verlauf von Gemarkungsgrenze Freileben in Richtung Südosten bis Grenze Flurstück 66, Flur 2, Gemarkung Naundorf) eingegangenen Stellungnahmen geprüft und beschließt die Abwägungsvorschläge gemäß Anlage.

07.-02./2022

zum Nutzungsvertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte zwischen der Gemeinde Fichtwald und dem Amt Schlieben rückwirkend zum 01.01.2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Nutzungsvertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte zwischen der Gemeinde Fichtwald und dem Amt Schlieben rückwirkend zum 01.01.2022.

08.-02./2022

zum Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Stechau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Stechau, Flur 3, Flurstück 81/5 (am Sportplatz).

09.-02./2022

zum Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Naundorf

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Naundorf, Flur 7, Flurstück 178 (am Sportplatz).

10.-02./2022

zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Naundorf.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt Folgendes:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau wird um das Flurstück 260, Flur 2, Gemarkung Stechau erweitert. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau umfasst nunmehr die Flurstücke 139 (anteilig), 140 und 260 (vollständig), Flur 2, Gemarkung Stechau.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau, Stand Januar 2022 wird beschlossen. Der Planzeichnung (Anlage 1), der Entwurfsbegründung (Anlage 2) und dem Umweltbericht nebst Anlagen (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau, bestehend aus Planzeichnung und der Entwurfsbegründung sowie dem Umweltbericht nebst Anlagen, Stand Januar 2022, wird zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Stellungnahme aufzufordern und von der Auslegung zur informieren.

11.-02./2022

Erweiterung eines Gestattungsvertrages (Errichtungs-, Betriebs- und Nutzungsrecht für Elektro- und Datenkabel)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Erweiterung des Gestattungsvertrages mit der SUNCATCHER Niederspannung I GmbH vom 08.07.2019/23.07.2019 hinsichtlich der Verlegung eines Hauptkabels bzw. einer Medienleitung in die vorhandene Kabeltrasse.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 14.02.2022, an welcher der Bürgermeister und 10 Gemeindevertreter teilnahmen

34.-10./2021

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Zustimmung der Eintragung einer Baulast auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 386

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Eintragung einer Baulast auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 386.

01.-02./2022

zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

02.-02./2022

zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022.

03.-02./2022

zum Nutzungsvertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte zwischen der Gemeinde Kremitzau und dem Amt Schlieben

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Nutzungsvertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte zwischen der Gemeinde Kremitzau und dem Amt Schlieben rückwirkend zum 01.01.2022.

04.-02./2022

zum Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Kolochau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle (LWE), als Tiefbrunnen, in der Gemarkung Kolochau, Flur 1, Flurstück 202 (am Walde).

05.-02./2022

Gewährung der Inanspruchnahme kommunaler Flächen zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Gewährung der Inanspruchnahme kommunaler Flächen (Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 78 (garantiert) und Flur 6, Flurstücke 77 und 80 sowie Flur 2, Flurstück 357 (optional) zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes auf dem Grundstück, Gemarkung Kolochau, Flur 6, Flurstück 30.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 22.02.2022, an welcher die Bürgermeisterin und 10 Stadtverordnete teilnahmen

72.-12./2021

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Heizungs- und Sanitärarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogramms in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors für die Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung der Grund- und Oberschule Schlieben im Rahmen des Ganztagsprogramms die Vergabe der Heizungs- und Sanitärarbeiten.

73.-12./2021

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Malerarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogramms in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors für die Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung der Grund- und Oberschule Schlieben im Rahmen des Ganztagsprogramms die Vergabe der Malerarbeiten.

74.-12./2021

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Trockenbauarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogramms in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors für die Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung der Grund- und Oberschule Schlieben im Rahmen des Ganztagsprogramms die Vergabe der Trockenbauarbeiten

75.-12./2021

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Fußbodenarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogramms in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors für die Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung der Grund- und Oberschule Schlieben im Rahmen des Ganztagsprogramms die Vergabe der Fußbodenarbeiten.

76.-12./2021

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe von Elektroarbeiten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogramms in der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors für die Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung der Grund- und Oberschule Schlieben im Rahmen des Ganztagsprogramms die Vergabe der Elektroarbeiten.

77.-12./2021

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin im Drandorfhof der Stadt Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin im Drandorfhof der Stadt Schlieben.

78.-12./2021

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die befristete Weiterbeschäftigung und Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin im Drandorfhof der Stadt Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die befristete Weiterbeschäftigung und Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin im Drandorfhof der Stadt Schlieben.

79.-12./2021

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Hausmeisters der Grund- und Oberschule Schlieben

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Hausmeisters der Grund- und Oberschule Schlieben.

01.-02./2022

zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

02.-02./2022

zur Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und deren Ausschüsse sowie der Ortsvorsteher der Ortsteile

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und deren Ausschüsse sowie der Ortsvorsteher der Ortsteile.

03.-02./2022

zur Errichtung einer nachhaltigen Spielkombination im OT Oelsig

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt Folgendes.

1. Die Errichtung einer nachhaltigen Spielkombination im OT Oelsig wird beschlossen.
2. Zur Finanzierung des Vorhabens sollen Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER nach Nummer 2.5 beantragt werden.
3. Die Gesamtkosten des Vorhabens sind in den Haushalt einzustellen.

04.-02./2022

zur Errichtung eines naturnahen Märchenspielplatzes am Schliebener Drandorfhof

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt Folgendes.

1. Die Errichtung eines naturnahen Märchenspielplatzes am Schliebener Drandorfhof wird beschlossen.
2. Zur Finanzierung des Vorhabens sollen Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER nach Nummer 2.5 beantragt werden.
3. Die Gesamtkosten des Vorhabens sind in den Haushalt einzustellen.

05.-02./2022**Nutzungsvertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte zwischen der Stadt Schlieben und dem Amt Schlieben****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Nutzungsvertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte zwischen der Stadt Schlieben und dem Amt Schlieben rückwirkend zum 01.01.2022.

06.-02./2022**Zustimmung zur entgeltlosen Übertragung des Aneignungsrechtes an dem Grundstück in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 314****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Zustimmung zur entgeltlosen Übertragung des Aneignungsrechtes an dem Grundstück in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 314.

07.-02./2022**Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 451 in der Gemarkung Schlieben zur Sicherung eines Schachtes, zugunsten des Grundstücks Flur 9, Flurstück 18****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 451 in der Gemarkung Schlieben, zur Sicherung eines Schachtes, zugunsten des Grundstücks Flur 8, Flurstück 18.

08.-02./2022**Zustimmung zur Eintragung einer Baulast auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Oelsig, Flur 2, Flurstücke 162/9 und 346/168****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt beschließt Folgendes:

1. Der Eintragung einer Baulast auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Oelsig, Flur 2, Flurstücke 162/9 und 346/168 wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die beantragte Löschung der Auflassungsvormerkung im anhängigen Gerichtsprozess durchgesetzt wird.
3. Die Eintragung der Baulast ist nach Rechtskraft des Urteils bzw. nach erfolgreicher rechtskräftiger Löschung der Auflassungsvormerkung zu veranlassen.

09.-02./2022**Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Schlieben, Flur 5 gelegenen Flurstücks 121 mit ca. 432 m²****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über ein Teilstück des Flurstücks 121 in der Flur 5, der Gemarkung Schlieben.

Gemeinde Kremitzau

Gebührensatzung**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzau**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzau beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Bei den gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau „Freizeitzentrum Kolochau“, „Gemeindehaus Polzen“, „Parkscheune Polzen“, „Sport- und Freizeitzentrum Malitschkendorf“ mit „Kegelbahn Malitschkendorf“ und „Gemeindehaus Malitschkendorf“ handelt es sich um Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung. Diese dienen vorrangig der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, inklusive dem Grundschutz für den Brand- und Katastrophenfall, und werden ausschließlich für diese Zwecke vorgehalten.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung dieser Einrichtungen. Dies erfolgt aber ausschließlich unter voller Erstattung der anteilig für die Gemeinde entstehenden Kosten, inklusive der Abschreibungen.

(3) Für Veranstaltungen, die ausschließlich der kommerziellen Nutzung dienen (vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen), kann in dieser Satzung bzw. durch Beschluss der Gemeindevertretung ein höherer Kostensatz als der hier kalkulierte verlangt werden.

§ 2**Vergabe**

(1) Die Vergabe der unter § 1 angeführten Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Kremitzau.

(2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.

(3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

(4) Grundsätzlich hat die Grundversorgung der Bevölkerung entsprechenden Vorrang, daher muss im Bedarfsfall die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Nutzer, Vereine usw. immer hinter der gesetzlichen Pflichtaufgabe zurücktreten, auch kurzfristig.

§ 3**Benutzung der Ausstattung**

(1) Die Ausstattung kann genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Kremitzau zu ersetzen.

(2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe mit einer durch die Gemeindevertretung benannten Person. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend eine benannte Person zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.

(3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4**Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, sofern es sich nicht um Nutzungen im Sinne der Grundversorgung der Bevölkerung handelt.

(2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.

(3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5**Abgabenschuldner**

(1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der Einrichtung beantragt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6**Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebährentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Kremitzau stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Kremitzau mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.

(3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden

§ 7**Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist gemäß Anlage 1 zur Gebährensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau bis spätestens 3 Tage nach Nutzung (Fälligkeit) auf das Konto der Gemeinde Kremitzau Konto-Nr.: 639005, BLZ: 120 300 00 bei der Deutschen Kreditbank zu überweisen (IBAN: DE63 1203 0000 0000 6390 05, SWIFT BIC: BYLADEM 1001). Eine Bareinzahlung im Bürgerbüro im Amt Schlieben ist möglich.

§ 8**Haftung**

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebährensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau vom 11.07.2013 außer Kraft.

Kremitzau, den 06.09.2021

Polz

Amtsdirektor

Gebührentabelle

Anlage

zur Gebährensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzau

Ort/Raum	Raumgröße ohne Nebenräume	Gebühr
Kolochau		
Freizeitzentrum	93,70 m ²	120,00 pro Tag
Herrenhaus	65,69 m ²	120,00 pro Tag
Polzen		
Gemeinderaum	54,74 m ²	85,00 pro Tag
Parkscheune	317,00 m ²	105,00 pro Tag
Malitschkendorf		
Freizeitzentrum	265,17 m ²	150,00 pro Tag
Gemeindehaus	67,38 m ²	75,00 pro Tag
Kegelbahn	248,59 m ²	18,00 pro Stunde

Satzung der Gemeinde Fichtwald**zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände**

- **Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**
- **Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 09.02.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Fichtwald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Fichtwald als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ vom 27.08.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 01.10.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47, S. 1135), in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung der 1. Änderung vom 30.09.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44, S. 1015) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Fichtwald erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Fichtwald stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe der Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheide des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz gegenüber der Gemeinde Fichtwald für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Fichtwald ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erlangen.

Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungs-faktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Umlage sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Abs. 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.

(3) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlagesätze betragen kalenderjährlich je Quadratmeter (m²) der nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksfläche unter Anwendung des jeweiligen Beitragsbemessungsfaktors für den Vorteilsgebietstyp:

a)	für den Gewässerunterhaltungsverband „ Kremitz-Neugraben “	
aa)	1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002196 €
bb)	2 - Landwirtschaft	0,001098 €
cc)	3 - Waldflächen	0,000549 €
b)	für den Gewässerverband Kleine Elster Pulsnitz	
aa)	1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002534 €
bb)	2 - Landwirtschaft	0,001267 €
cc)	3 - Waldflächen	0,000634 €

(2) Der sich nach dem jeweiligen Umlagesatz rechnerisch ergebende Umlagebetrag wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet. Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben, dabei ist auf die Gesamtveranlagung innerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht. Sie ist jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Fichtwald, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO)) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

- Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Fichtwald, ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Fichtwald gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Fichtwald zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Fichtwald, den 09.02.2022

Polz

Amtsdirktor

Anlage (zu § 4)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche mit gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Weg	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
Hafenbecken		
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

Haushaltssatzung der Stadt Schlieben für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 22.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.255.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.439.000,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.153.700,00 EUR
Auszahlungen auf	8.953.700,00 EUR

 festgesetzt.
 Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.744.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.705.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.409.500,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.223.200,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr **2022** nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.224.200,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) 304 v. H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 384 v. H.
- Gewerbsteuer 324 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
- Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Schlieben, den 22.02.2022

gez. Polz
 Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 04.03.2022 vom/beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt/angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmeri, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und deren Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile

vom 22.02.2022

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 Satz 4 und 45 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 22.02.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und deren Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die Ortsvorsteher erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten innerhalb der Stadt Schlieben.

(3) Daneben wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie den Ortsvorstehern ein Sitzungsgeld sowie auf Antrag eine Entschädigung des Verdienstausfalles sowie Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten wird auf 70 Euro festgesetzt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

(2) Wird der ehrenamtliche Bürgermeister von einem seiner Stellvertreter mindestens 2 Wochen bei der Vorbereitung und Durchführung einer Stadtverordnetenversammlung vertreten, erhält er nur die halbe Aufwandsentschädigung. Der andere Anteil steht dem Stellvertreter zu.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird wie folgt festgelegt:

OT Frankenhain	190 Euro	OT Schlieben	430 Euro
OT Jagsal	190 Euro	OT Wehrhain	190 Euro
OT Oelsig	190 Euro	OT Werchau	190 Euro

(2) Sofern ein Ortsvorsteher gleichzeitig Stadtverordneter ist, erhält er daneben auch die Aufwandsentschädigung als Stadtverordneter.

(3) Sollte ein Ortsvorsteher gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister sein, entfällt die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher.

§ 6

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro.

(2) Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in denen Sie Mitglied sind. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 15 Euro.

(4) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse, in die sie durch die Stadtverordnetenversammlung berufen sind.

(5) Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 15 Euro, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

§ 7

Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die durch den Amtsdirektor angeordnet und genehmigt wurden.

§ 8

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden quartalsweise, nachträglich jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats ausgezahlt.

(2) Der Anspruch und die Zahlung beginnen mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfallen mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

§ 9

Geschlechterspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 10

Inkrafttreten, Außenkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und deren Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher der Ortsteile tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schlieben über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 3 vom 20.03.2009, in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Schlieben, den 22.02.2022

Polz
Amtsdirektor

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Schlieben über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), wird vom Amt Schlieben als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses Folgendes verordnet:

§ 1 Offenhalten von Verkaufsstellen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BbgLÖG dürfen im Amt Schlieben aus besonderem Anlass im Jahr 2022 die Verkaufsstellen in nachfolgenden Orten geöffnet sein:

Tag	Uhrzeit	Ort	Anlass
03.07.2022	13.00 – 20.00 Uhr	Schlieben	427. Moienmarkt
03.10.2022	13.00 – 20.00 Uhr	Schlieben	Kellerstraßenfest
27.11.2022	13.00 – 20.00 Uhr	Schlieben	Weihnachtsmarkt

§ 2 Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 12 BbgLÖG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 01.03.2022

Polz
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben, Gemeinde Fichtwald, Gemeinde Hohenbucko, Gemeinde Kremitzau, Gemeinde Lebusa und Stadt Schlieben

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2021 zu entrichten haben, hiermit festgesetzt.

Bei der Hundesteuer und der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände wird gleichlautend verfahren. Aufgrund der Mehrjahresbescheide wird auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet und die Abgaben durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind auch für 2022 gültig.

Für die Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, gilt der 01.07.2022 als Zahlungstermin.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn:

- die Abgabepflicht neu begründet wird
- der Abgabenschuldner wechselt
- sich der Jahresbetrag der Abgabenschuld ändert
- sich die Fälligkeit ändert.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Für die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände gilt ab dem Kalenderjahr 2022 der 01.07. als Zahlungstermin.

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit durch die Amtskasse von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Stadt Schlieben einzu legen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

Schlieben, den 16.02.2022

Kämmerei

Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018 in der Zeit vom 07.09.2021 bis 19.11.2021 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.02.2022 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 01.-02./2022

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2018

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	2.127.247,74 €	Eigenkapital	816.803,92 €
Umlaufvermögen	170.761,62 €	Sonderposten	1.282.893,15 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	53.141,13 €	Rückstellungen	51.388,58 €
		Verbindlichkeiten	24.029,36 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	176.035,48 €
	2.351.150,49 €		2.351.150,49 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	1.127.523,45 €
ordentliche Aufwendungen	898.857,24 €
Finanzerträge	17.890,61 €
Finanzaufwendungen	2.872,30 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresüberschuss	243.684,52 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	766.379,09 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	870.647,07 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	207.747,53 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	260.747,60 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelfehlbetrag	-157.268,05 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	229.897,11 €
Bestand an fremden Finanzmitteln	-319,63 €
positiver Bestand an liquiden Mitteln	72.309,43 €

Beschluss Nr. 02.-02./2022

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. *Bulst*
Bürgermeisterin

gez. *Polz*
Amtsdirektor

Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung von Wegeflächen in der Gemarkung Freileben

Die Gemeindevertretung Lebusa hat in ihrer Sitzung am 05.07.2021 beschlossen, dass ein Wegeeinziehungsverfahren für folgende Wege durchzuführen ist:

Gemarkung Freileben:

Striesaer Weg

Bereich der Flurstück 16, Flur 7 in einer Gesamtlänge von ca. 206,50 m, Verlauf von Gemarkungsgrenze Naundorf in Richtung Westen bis zur Grenze des Flurstücks 17, Flur 7, Gemarkung Freileben

Verbindungsweg Naundorf-Lebusa

Bereich der Flurstück 17, Flur 7 in einer Gesamtlänge von ca. 964 m, gesamter Flurstücksverlauf in Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Naundorf

ehemaliger Waldweg

Bereich der Flurstück 15, Flur 7 in einer Gesamtlänge von ca. 245,50 m, Verlauf von Abzweig Striesaer Weg in Richtung Südosten bis Gemarkungsgrenze Naundorf

Die vorgenannten Wege sind für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos. Es besteht kein öffentliches Interesse an einer Nutzung über die Inanspruchnahme als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen hinaus, bis auf eine 2,5 m breite Wegetrasse für den Radverkehr auf dem Flurstück 17, Flur 7, Gemarkung Freileben. Für alle wei-

terführenden Zwecke, außer als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen und als 2,5 m breite Wegetrasse für den Radverkehr auf dem Flurstück 17, Flur 7, Gemarkung Freileben, wird die Widmung eingezogen. Der ehemalige Waldweg auf dem Flurstück 15, Flur 7, Gemarkung Freileben ist in der Örtlichkeit nicht mehr existent. Es besteht kein öffentliches Interesse an jedweder Widmung. Die Widmung wird vollständig eingezogen.

Die Absicht dieser Einziehung wurde im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden, Nr. 7/2021, Seite 13 am 21.07.2021 öffentlich bekannt gegeben. Während einer Auslegungsfrist von 3 Monaten (§ 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz, BbgStrG) konnten Einwendungen gegen die Einziehung vorgetragen werden. In der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Lebusa am 01.02.2022 wurden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft. Im Ergebnis beschließt die Gemeindevertretung die Einziehung der Widmung der vorgenannten Wege in der Gemarkung Freileben gemäß § 8 Abs. 2 BbgStrG.

Gemäß § 8 des BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) wird hiermit die Einziehung der vorgenannten Wegeflächen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.amt-schlieben.de/verwaltung> aufgeführt sind.

gez. Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung von Wegeflächen in der Gemarkung Hohenbucko

Die Gemeindevertretung Hohenbucko hat in ihrer Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, dass ein Wegeeinziehungsverfahren für folgende Wege durchzuführen ist:

Gemarkung Hohenbucko:

Striesauer Weg

Bereich der Einziehung: Flur 3, Flurstück 152/3 und 152/1 in einer Gesamtlänge von ca. 1.630 Meter, Verlauf von Abzweig Ahornweg in Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Naundorf

Verbindungsweg Hohenbucko-Naundorf

Bereich der Einziehung: Flur 3, Flurstück 1024 in einer Gesamtlänge von ca. 1.080 Meter, Verlauf von Ende Bebauung in Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Naundorf

Die vorgenannten Wege sind für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos. Es besteht kein öffentliches Interesse an einer Nutzung über die Inanspruchnahme als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen hinaus. Für alle weiterführenden Zwecke, außer als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, wird die Widmung eingezogen.

Die Absicht dieser Einziehung wurde im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden, Nr. 7/2021, Seite 13 am 21.07.2021 öffentlich bekannt gegeben. Während einer Auslegungsfrist von 3 Monaten (§ 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz, BbgStrG) konnten Einwendungen gegen die Einziehung vorgetragen werden.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Hohenbucko am 10.03.2022 wurden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft. Im Ergebnis beschließt die Gemeindevertretung die Einziehung der Widmung der vorgenannten Wege in der Gemarkung Hohenbucko gemäß § 8 Abs. 2 BbgStrG.

Gemäß § 8 des BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) wird hiermit die Einziehung der vorgenannten Wegeflächen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.amt-schlieben.de/verwaltung> aufgeführt sind.

gez. Polz
Amtdirektor

Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung von Wegeflächen in der Gemarkung Naundorf

Bekanntmachung über die Einziehung der Widmung von Wegeflächen in der Gemarkung Naundorf

Die Gemeindevertretung Fichtwald hat in ihrer Sitzung am 14.07.2021 beschlossen, dass ein Wegeeinziehungsverfahren für folgende Wege durchzuführen ist:

Gemarkung Naundorf:

Striesauer Weg

Bereich der Einziehung: Flurstück 38, Flur 2, in einer Gesamtlänge von ca. 704 m, Verlauf von Gemarkungsgrenze Hohenbucko in Richtung Westen bis Gemarkungsgrenze Freleben

Verbindungsweg Naundorf-Lebusa

Bereich der Einziehung: Flurstück 81, Flur 2 (ca. 2,5 km Länge) und Flurstück 69, Flur 6 (ca. 289 m) in einer Gesamtlänge von ca. 2,8 km, Verlauf von Gemarkungsgrenze Freleben in Richtung Süden bis Ende Wohnbebauung, Dorfstraße 42 im OT Naundorf

ehemaliger Waldweg

Bereich der Einziehung: Flurstück 121, Flur 2 in einer Gesamtlänge von ca. 1,6 km, Verlauf von Gemarkungsgrenze Freleben in Richtung Südosten bis Grenze des Flurstücks 66, Flur 2, Gemarkung Naundorf

Die vorgenannten Wege sind für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos. Es besteht kein öffentliches Interesse an einer Nutzung über die Inanspruchnahme als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen hinaus, bis auf eine 2,5 m breite Wegetrasse für den Radverkehr auf dem Flurstück 81, Flur 2 und dem Flurstück 69, Flur 6 der Gemarkung Naundorf.

Für alle weiterführenden Zwecke, außer als private Zufahrtsmöglichkeit für die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen und als 2,5 m breite Wegetrasse für den Radverkehr auf dem Flurstück 81, Flur 2 und dem Flurstück 69, Flur 6 der Gemarkung Naundorf, wird die Widmung eingezogen.

Der ehemalige Waldweg auf dem Flurstück 121, Flur 2 ist in der Örtlichkeit nicht mehr existent. Es besteht kein öffentliches Interesse an jedweder Widmung. Die Widmung wird vollständig eingezogen.

Die Absicht dieser Einziehung wurde im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden, Nr. 7/2021, Seite 14 am 21.07.2021 öffentlich bekannt gegeben. Während einer Auslegungsfrist von 3 Monaten (§ 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz, BbgStrG) konnten Einwendungen gegen die Einziehung vorgetragen werden.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Fichtwald am 09.02.2022 wurden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft. Im Ergebnis beschließt die Gemeindevertretung die Einziehung der Widmung der vorgenannten Wege in der Gemarkung Naundorf gemäß § 8 Abs. 2 BbgStrG.

Gemäß § 8 des BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) wird hiermit die Einziehung der vorgenannten Wegeflächen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.amt-schlieben.de/verwaltung> aufgeführt sind.

gez. Polz
 Amtsdirektor

Öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau

Aus der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung, Stand Juli 2019 geht hervor, dass von einem Brutvorkommen der Feldlerche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgegangen werden muss. Um den Verlust von Brutplätzen von Feldlerchen auf der Eingriffsfläche zu kompensieren, müssen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erfolgen.

Die entsprechenden Regelungen zur Ausgleichsmaßnahme werden mit der ergänzenden Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau mit Konkretisierung und Begründung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust der Feldlerche betroffen. Die Ergänzungen zum Bebauungsplan beschränken sich ausschließlich auf die kompensierenden Maßnahmen zum Artenschutz in der Anlage 1. Die Planzeichnung, die Begründung mit den Belangen des Umweltschutzes sowie die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung in der Fassung Juli 2019 bleiben unberührt.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a und in Anwendung des § 13 BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, der Entwurfsbegründung mit den Belangen des Umweltschutzes und der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung in der Fassung Juli 2019 sowie die Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau mit Konkretisierung und Begründung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust der Feldlerche in der Fassung Februar 2022 liegen vom

24.03.2022 bis spätestens 07.04.2022

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs,

donnerstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr

dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr

freitags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Die o. g. Unterlagen können auch auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ sowie im Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Stellungnahmen können auch elektronisch an a.mueller@amt-schlieben.de abgegeben werden.

Die Stellungnahmen können nur zu dem ergänzten Teil des Bebauungsplanes (Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau mit Konkretisierung und Begründung zur artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme für den Lebensraumverlust der Feldlerche) abgegeben werden, da

die Grundzüge der Planung nach § 4a Abs. 3 BauGB nicht berührt werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schlieben, 28.02.2022

Polz
 Amtsdirektor

Informationen zur Planung von weiteren Funktürmen im Amt Schlieben

Das Amt Schlieben wurde seitens der Vodafone GmbH darüber informiert, dass zur Verbesserung der Qualität und Kapazität des Mobilfunknetzes, die Errichtung weiterer Mobilfunksendeanlagen geplant ist.

Im Rahmen der Versorgungs- und Kapazitätsplanung wurde durch die Vodafone GmbH ein Bedarf für die Ortslage Krassig ermittelt.

Vor diesem Hintergrund wird für die Errichtung eines Masten, der Suchkreis gemäß Kartenauszug vorgeschlagen. Das Amt Schlieben wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert.

Weiterführende Abstimmungen mit Grundstückseigentümern oder Ausführungsplanungen erfolgen laut Information der Vodafone GmbH, sobald ein konkreter Standort nach Beteiligung sämtlicher Fachbehörden und Abwägung aller Belange ausgewählt wurde.

Bei Fragen, Anregungen, Bedenken oder Alternativvorschlägen steht Ihnen Herr Müller unter der Telefonnummer 035361/356-12 oder per E-Mail unter a.mueller@amt-schlieben.de jederzeit gern zur Verfügung. Gerne können Sie auch schriftliche Stellungnahmen an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben übermitteln.

Übersichtskarte:



Die Gemeinde Hohenbucko bietet folgendes Grundstück zum Kauf an

Lage:	Mühlenweg, 04936 Hohenbucko/OT Proßmarke
Katasterdaten:	Gemarkung Proßmarke, Flur 1, Flurstück 20/26
Grundstücksgröße:	534 m ²
Beschreibung:	Grundstück liegt teilweise im Innenbereich und kann bebaut werden (ca. 360 m ²), restliche Fläche als Gartenland nutzbar (ca. 174 m ²) Grundstück hat keine Zuwegung
Verkaufspreis:	Mindestverkaufswert für Bauland 8,00 €/m ² (Bodenrichtwert für Gemarkung Proßmarke) und für Gartenland 2,55 €/m ² (Grundstücksmarktbericht Landkreis Elbe-Elster/Haus- und Kleingärten/Durchschnitt 2019 - 2020)
Erschließungszustand:	nicht erschlossen
Kaufangebote:	bis zum 15.03.2022 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Gemeinde Hohenbucko behält sich vor, die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 356-20.

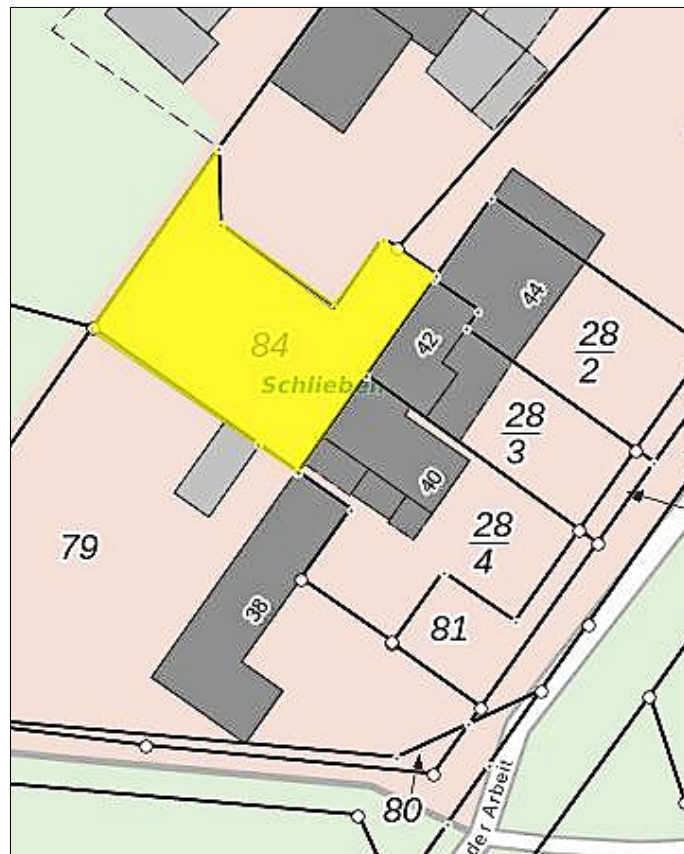
Die Stadt Schlieben bietet folgendes Grundstück zum Kauf an

Lage:	Straße der Arbeit in 04936 Schlieben (rückwärtiges Gartenland)
Katasterdaten:	Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 84
Grundstücksgröße:	442 m ²
Beschreibung:	Das Grundstück liegt nicht im Innenbereich und ist somit lediglich als Gartenland nutzbar. Unterirdisch befindet sich eine Kelleranlage (ca. 40,2 m ²), welche in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand ist. Das Grundstück hat keine eigene Zuwegung.
Verkaufspreis:	Mindestverkaufswert für Gartenland 2,55 €/m ² (Grundstücksmarktbericht Landkreis Elbe-Elster/Haus- und Kleingärten / Durchschnitt 2019 - 2020) Mindestverkaufswert für Kelleranlage 1,00 €/m ²
Erschließungszustand:	nicht erschlossen
Kaufangebote:	bis zum 14.04.2022 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Stadt Schlieben behält sich vor, die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 356-20.



Die untere Wasserbehörde lädt hiermit ein:

- zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete und Beauftragte,
- Anliegergemeinden/-kommunen
- Eigentümer der Gewässer und anliegender Flächen
- die Fischereiausübungsberechtigten
- Anlieger an Gewässern
- Flächenbewirtschafter
- Träger öffentlicher Belange

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld die untere Wasserbehörde schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen.

Diese Hinweise richten Sie bitte schriftlich an:

Landkreis Elbe-Elster,
Amt für Bauaufsicht,
Umwelt und Denkmalschutz
untere Wasserbehörde,
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

oder per E-Mail an heike.bachmann@lkee.de.

Wiederau, den 22. Februar 2022

Herzberg/Elster,
den 22. Februar 2022

gez. A. Claus
Vorstandsvorsitzender
(GUV „Kremitz -
Neugraben“)

gez. D. Marczykowski
Sachgebietsleiter untere Wasser-,
Abfallwirtschafts- und
Bodenschutzbehörde
(Landkreis Elbe-Elster)

Jagdgenossenschaft Frankenhain März 2022

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frankenhain

am Samstag, dem 09.04.2022, um 19:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle in Frankenhain.

Dazu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Frankenhain mit Partner herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Gemeinsames Jagdessen
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung
 - Bestätigung der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassenführers
7. Informationen zur Auszahlung des Reinerlöses der Jagdpacht und Beschlussfassung
8. Gemütliches Beisammensein sofern die Verordnungslage es zulässt

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

- die Versammlung ist nicht öffentlich
- Eigentumsveränderungen bei bejagbaren Flächen sind durch aktuelle Grundbuchauszüge dem Vorstand anzuzeigen
- Vollmachten sind ausschließlich für diese Versammlung zu erteilen
- Vollmachten haben den Umfang der Bevollmächtigten konkret zu beschreiben
- es ist die am Versammlungstag geltende Umgangsverordnung zu beachten

Lehmann
Jagdvorsteher

Waldbauernschule - Grundschulung für Neueinsteiger in Naundorf



Die Waldbauernschule Brandenburg erneuert Schulungen und Exkursionen für Waldbesitzer und Interessierte an.

Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 bis 19.30 Uhr und am Sonnabend von 8.30 bis 15.30 Uhr statt.

Eine Übersicht über alle Termine und Orte finden Sie unter www.waldbauernschule-brandenburg.de.

Im **Raum Schlieben** findet am **29./30.04.2022** eine Grundschulung für Neueinsteiger statt.

Ort: Gasthof „Am Waldesrand“
Dorfstr. 37
04936 Naundorf

Themen sind u. a.: die Wirtschaftsbaumarten in Brandenburg, Rechte und Pflichten der Waldbesitzer, Wald- und Forstwirtschaft in Brandenburg (Struktur und Ansprechpartner), Aktuelles (Holzmarkt, Forstpolitik, Förderung), Waldinformationen im Internet.

Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Anmeldung und Kontakt

Amt Schlieben
Klimaschutzmanagement
Herzberger Str. 7
04936 Schlieben
Telefon: 035361 35636
E-Mail: klimaschutz@amt-schlieben.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Waldbauernschule Brandenburg
Projekträger: Waldbauernverband Brandenburg e. V.
Am Heideberg 1
16818 Walsleben
033920 50610
waldbauern@t-online.de
www.waldbauernschule-brandenburg.de
www.waldlust-brandenburg.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Jagdgenossenschaft Hohenbucko

- Die Genossenschaftsversammlung -

Die Jagdgenossenschaft Hohenbucko schreibt nachfolgende Jagdbögen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Hohenbucko zur jagdlichen Nutzung aus:

Hohenbucko West

- Hochwildrevier
- Pachtfläche 500 ha
- Pachtbeginn schnellstmöglich
- Pachtdauer 12 Jahre
- Pachtbeschreibung Wald-, Feld-, Grün- und Offenland
- Pachtzins 10 € pro Hektar und Jagdjahr
- volle Wildschadenübernahme durch den Pächter

Hohenbucko Ost I

- Hochwildrevier
- Pachtfläche 260 ha
- Pachtbeginn schnellstmöglich
- Pachtdauer 12 Jahre
- Pachtbeschreibung Wald-, Feld-, Grün- und Offenland
- Pachtzins 10 € pro Hektar und Jagdjahr
- volle Wildschadenübernahme durch den Pächter

Hohenbucko Ost II

- Hochwildrevier
- Pachtfläche 460 ha
- Pachtbeginn schnellstmöglich
- Pachtdauer 12 Jahre
- Pachtbeschreibung Wald-, Feld-, Grün- und Offenland
- Pachtzins 10 € pro Hektar und Jagdjahr
- volle Wildschadenübernahme durch den Pächter

Der Ausschreibungszeitraum endet am 02.04.2022, 12:00 Uhr.

Bewerbungen an:

Jagdgenossenschaft Hohenbucko
Dorfstraße 27
04936 Hohenbucko

Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag einzuwerfen, dieser ist von außen mit der Aufschrift „Pachtangebot“ deutlich zu kennzeichnen.

- Die Pachtfähigkeit der/des Bewerber/s muss in der Bewerbung durch Vorlage einer Kopie des Jagdscheines belegt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, sofern durch die Anpachtung die Pachthöchstfläche gemäß § 11 Absatz 3 Bundesjagdgesetz überschritten werden würde, die Bewerbung nicht berücksichtigt wird. Maßgeblich hierbei ist der mit der Bewerbung vorgelegte Nachweis (Jagdschein) oder eine nachprüfbar Kopie eines solchen. Eine Erklärung zur nachträglichen Regulierung nach Zuschlag wird nicht akzeptiert.

- Aufgrund der angespannten Wildschadenssituation wird der Kreis der Bieter auf solche beschränkt, die ihren Hauptwohnsitz in einer maximalen Entfernung von 10 Straßen- bzw. Wegekilometern zur Außengrenze des jeweiligen beworbenen Jagdbogens haben. Dies ist mit der Bewerbung durch behördlichen Nachweis bzw. Kopie eines solchen zu belegen.
- Mit der Bewerbung ist verbindlich die vollständige Übernahme des in der Pachtzeit anfallenden Wildschadens im jeweiligen Jagdbogen zu erklären.
- Die Vergabe erfolgt ausschließlich nach Bejagungs- und Hegekonzept. Die Pacht von 10 € pro Hektar und Jagdjahr ist dabei verbindlich für den gesamten Zeitraum. Das Bejagungs- und Hegekonzept hat sich auf die Schwerpunkte Wildschadensvermeidung, Hege und Pflege des Wildbestandes und den Naturschutz zu beziehen. Ergänzende Hinweise und nachprüfbar Referenzen sind ausdrücklich erwünscht. Die Jagdgenossenschaft besteht auf eine Beantragung der Mitgliedschaft des Pächters in der Hegegemeinschaft Hohenbucko-Rochauer Heide mit Beginn des Pachtverhältnisses.
- Die Prüfung und Wertung der eingegangenen Bewerbungen erfolgt durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft Hohenbucko, die Vergabe selbst erfolgt durch die Jagdgenossenschaftsversammlung Hohenbucko.

Es wird von den Bewerbern verlangt, sich gegebenenfalls vor der Jagdgenossenschaftsversammlung persönlich vorzustellen.

Der Jagdvorstand

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Abwasser / Wasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Ausbildung	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
B		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Bauland	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Beglaubigungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Beurkundungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)	Frau Sandmann, Personalverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 22
D		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
E		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
F		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 12
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofskataster	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofswesen	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Führungszeugnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundsachen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
G		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Gewerbe	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerberegisterauskunft	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundsteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundstücksverträge	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
H		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
Hausnummernvergabe	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Hundesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
I		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16

J		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Jugendclubs	Frau Buchsteiner, Frau Döring, Gebäudemanagement	03 53 61 / 3 56 - 23
K		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei Frau Lehmann, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Kinderreisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Kindertagesstätten	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Jahl, Soziales	03 53 61 / 3 56 - 26
L		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Liegenschaftskataster	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
M		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Marktwesen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Melderegisterauskünfte	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
N		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Nutzung der Sporthalle	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
O		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
P		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Personalausweis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Plakatierungsgenehmigung	Frau Jährling, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
R		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Reisepass, vorläufiger Reisepass	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
S		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Schulträgeraufgaben	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 29
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
U		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ummeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
V		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Vereine	Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 8 16 99
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
W		
Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Wahlen	Herr Müller, Stabsabteilung	03 53 61 / 3 56 - 12
Wahlscheinanträge	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wählerverzeichnis	Frau Jährling, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Wasser / Abwasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 23

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag 8:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 8:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie, dass bis auf Weiteres eingeschränkte Öffnungszeiten für die Amtsverwaltung gelten.

Das **Bürgerbüro** im Verwaltungsanbau kann zu folgenden Öffnungszeiten aufgesucht werden:

Montag: 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Die Mitarbeiter aller Fachbereiche sind auch weiterhin telefonisch, postalisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben

Herzberger Straße 7

04936 Stadt Schlieben

Telefon (035361) 356 - 0

Fax (035361) 356 - 30

E-Mail: amt-schlieben@t-online.de

Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel

- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen, Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabpreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.